

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
1	<p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 03.03.2023</b></p> <p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b></p>  <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin</small></p> <p>Amt Strahlendorf Fachdienst Bau und Gebäudemangement z.Hd. Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p><small>Bearbeiter: Herr Bastrop Telefon: 0385 588 89 161 E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-29/23 (B-Plan) 120-505-05/23 (F-Plan) Datum: 03.03.2023</small></p> <p><small>nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510</small></p> <p><b>Bebauungsplan Nr. 7 „Solaranlage Kothendorf“ i.V. mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw</b> hier: Zwischennachricht</p> <p>Sehr geehrter Herr Knaack,</p> <p>mit Schreiben vom 17.01.2023 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben. Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zu diesem Zweck soll für ca. 117 ha ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Für die technische Anlage soll eine landwirtschaftliche Nutzfläche nordwestlich des Ortsteils Kothendorf in Anspruch genommen werden. Durch das Plangebiet verlaufen die Kreisstraße 61, Freileitungen (110 kV und 20 kV) und Erdkabel (20 kV).</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan wird für den Vorhabenbereich derzeit Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Änderung der Darstellung soll mit der 4. Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen</p> <p><small>Anschrift: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de</small></p>	<p>Im wirksamen Flächennutzungsplan wird für den Vorhabenbereich derzeit Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Ein Antrag zur Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Referat 510, ist zu stellen.</p> <p>Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V).</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5 (13) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Antrag zur Zielabweichung wurde am 22.06.2023 gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Ackerwertzahlen kam zu dem Ergebnis, dass die betroffenen Flächen eine durchschnittliche Ackerwertzahl von 28 und eine maximale Wertzahl von 48 haben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Photovoltaikanlage wird 30 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans restlos zurückgebaut.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p>für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und zu großen Teilen außerhalb des o.g. Korridors. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher keine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.</p> <p>Sofern an der Planung festgehalten wird, ist ein Antrag zur Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Referat 510, zu stellen. Die als Link beigefügte Matrix enthält die Voraussetzungen für die Zulassung einer Zielabweichung.</p> <p>Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Ein entsprechender Nachweis ist im weiteren Verfahren zu erbringen.</p> <p>In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Die Angabe zur Betriebszeit wird mit 30 Jahren angegeben.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5 (13) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden. Eine vertragliche Regelung zum verpflichtenden Rückbau wird getroffen.</p> <p>Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM sind für das Vorhabengebiet keine räumlichen Festsetzungen getroffen.</p> <p>Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Gez. Johann Bastrop</p> <p>Matrix: <a href="https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Raumordnungsverfahren/Zielabweichungsverfahren/">https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Raumordnungsverfahren/Zielabweichungsverfahren/</a></p>	<p>Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM sind für das Vorhabengebiet keine räumlichen Festsetzungen getroffen.</p> <p>Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



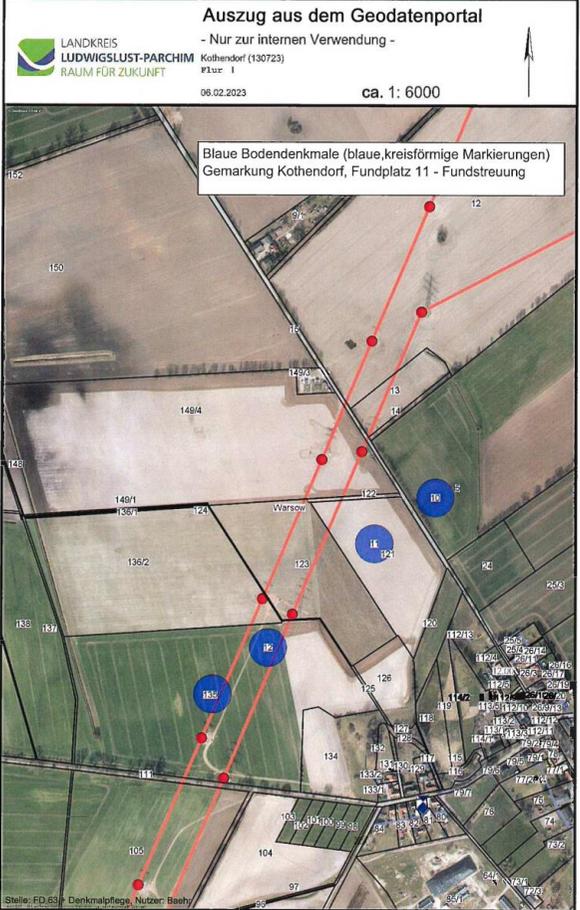
	<p style="text-align: center;">2</p> <p>2. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden.</p> <p>Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.</p> <p>3. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von <b>mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen.</b></p> <p>4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.</p> <p>5. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.</p> <p>6. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt <a href="mailto:vorbeugender-Brand-schutz@kreis-lup.de">vorbeugender-Brand-schutz@kreis-lup.de</a> angefordert werden.</p> <p>Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.</p> <p>7. Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den zuständigen Wehren ist über das Ordnungsamt herzustellen.</p> <p>8. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.</p> <p>9. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz <b>rechtzeitig</b> ein Modulbelegungsplan zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löscharbeiten)</p> <p>Matthias Müller-Berthold, Tel.: -3816</p> <p><b>FD 53 – Gesundheit</b></p> <p>Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsaw gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Ria Rönckendorf, Tel.: -5335</p> <p><b>FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung</b></p> <p>Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsaw.</p> <p>Ralf Müller, Tel.: -6005</p>	<p>Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen.</p> <p>Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.</p> <p>Lage der Löschwasserentnahmestellen durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder ist unmissverständlich zu kennzeichnen.</p> <p>Für die Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.</p> <p>Eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr ist mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen</p> <p>Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.</p> <p>Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz rechtzeitig ein Modulbelegungsplan zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p><b>Gesundheit</b></p> <p>keine grundsätzlichen Einwände</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Brandschutzkonzept berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Brandschutzkonzept berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Brandschutzkonzept berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Brandschutzkonzept berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Brandschutzkonzept berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--	--

	<p style="text-align: right;">3</p> <p><b>FD 62 – Vermessung und Geoinformation</b></p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen <b>keine Einwände</b>.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.</li> </ul> <p>Silke Ehrich, Tel.: -6261</p> <p><b>FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau</b></p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).</p> <p><b>1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:</b></p> <p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich <b>keine</b> Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalsbereich.</p> <p><b>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</b></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens mit der Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmale (Fundplatz 11, siehe beigegefügte Karte – blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen).</p> <p>Bei den mit der Farbe <b>Blau</b> gekennzeichneten Bodendenkmalen ist grundsätzlich vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.</p> <p>Bei diesem Vorhaben sind aufgrund der baulichen Maßnahmen (geringfügige Einzelpfahlgründungen u.a.) und des betroffenen Bodendenkmals (Fundstreuung) erhebliche Eingriffe in die Substanz des Bodendenkmals nicht zu erwarten, so dass folgendes zu beachten ist:</p> <p>Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).</p> <p>Michael Baehr, Tel.: -6321</p> <p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Planzeichnung:</p> <p>Im weiteren Verfahren ist die Angabe der Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung zu beachten.</p> <p>Lisa Tiedemann, Tel.: -6312</p> <p><u>Straßen- und Tiefbau</u></p> <p>1) Straßenaufsicht</p> <p>Von der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsow sind öffentliche Gemeindestraßen sowie die Kreisstraße K 61 betroffen.</p>	<p><b>Regionalmanagement und Kreisentwicklung</b></p> <p>keine Anregungen und Bedenken</p> <p><b>Vermessung und Geoinformation</b></p> <p>keine Einwände</p> <p>Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.</p> <p><b>Bauordnung, Straßen- und Tiefbau</b></p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalsbereich.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens mit der Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmale</p> <p>Bei den gekennzeichneten Bodendenkmalen ist grundsätzlich vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.</p> <p>Bei diesem Vorhaben sind aufgrund der baulichen Maßnahmen (geringfügige Einzelpfahlgründungen u.a.) und des betroffenen Bodendenkmals</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmale werden auf der Ebene des Bebauungsplans plangraphisch dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

<p>2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p>Von Seiten der Kreisstraßenmeisterei Hagenow bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Andrea Hett, Tel.: -6615</p> <p><b>FD 68 – Umwelt</b></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p><b>Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.</b></p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <table border="1" data-bbox="264 448 815 603"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gewässer I. und II. Ordnung</th> <th>Abwasser</th> <th>Grundwasserschutz</th> <th>Bodenschutz</th> <th>Anlagen wgr. Stoffe</th> <th>Hochwasserschutz</th> <th>Gewässer-ausbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td></td> <td>Sander 24.01.2023</td> <td></td> <td></td> <td>Dittmann 26.01.2023</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage</td> <td>Sander 24.01.2023</td> <td></td> <td>24.01.2023 Thielmann</td> <td>24.01.2023 Thielmann</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ablehnung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachforderung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Gewässer I. und II. Ordnung</b> Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsaw erfolgt parallel zur Aufstellung des dazu gehörenden Bebauungsplanes (hier Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Kothenhof“).</p> <p>Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen und Richtlinien, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.</p> <p>Roman Sander, SB Immissionsschutz</p> <p><b>Grundwasser / Bodenschutz:</b> Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.</p> <p><b>Hinweise:</b> Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt. Das Vorhaben grenzt nördlich an die in Verhandlung befindliche Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Walsmühlen.</p> <p><b>Auflagen:</b> Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.</p>		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgr. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau	Keine Einwände		Sander 24.01.2023			Dittmann 26.01.2023			Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	Sander 24.01.2023		24.01.2023 Thielmann	24.01.2023 Thielmann				Ablehnung lt. Anlage								Nachforderung lt. Anlage								<p>(Fundstreuung) erhebliche Eingriffe in die Substanz des Bodendenkmals nicht zu erwarten.</p> <p>Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).</p> <p><b>Bauleitplanung</b></p> <p>Angabe der Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung sind zu beachten.</p> <p><b>Straßen- und Tiefbau</b></p> <p>öffentliche Gemeindestraßen sowie die Kreisstraße K 61 sind betroffen.</p> <p><b>Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)</b></p> <p>keine Einwände oder Bedenken</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans in Teil B aufgenommen.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden überprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgr. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau																																			
Keine Einwände		Sander 24.01.2023			Dittmann 26.01.2023																																					
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	Sander 24.01.2023		24.01.2023 Thielmann	24.01.2023 Thielmann																																						
Ablehnung lt. Anlage																																										
Nachforderung lt. Anlage																																										

	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA<sup>1</sup> zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung<sup>2</sup> bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.</p> <p>Maik Thielmann, Tel.: -6875</p> <p><b>Begründung</b> Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> <p><u>Immissionsschutz und Abfall</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit &gt;10<sup>3</sup> cd/m<sup>2</sup> eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belastung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an Verkehrsflächen.</li> <li>Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.</li> <li>Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Wirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.</li> <li>Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass             <ul style="list-style-type: none"> <li>- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,</li> <li>- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und</li> <li>- die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.</li> </ul> </li> <li>Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).</li> <li>Sollten sich Immissionsbelastungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.</li> <li>Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.</li> </ol> <p><small><sup>1</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand <sup>2</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)</small></p>	<p><b>Umwelt</b></p> <p><i>Naturschutz</i></p> <p>Nachträgliche Stellungnahme siehe Ende Stellungnahme LK-LP.</p> <p><i>Gewässer I. und II. Ordnung</i></p> <p>Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen und Richtlinien, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.</p> <p>Grundwasser / Bodenschutz:</p> <p>keine Bedenken oder Einwände</p> <p>Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet sind nicht bekannt.</p> <p>Vorhaben grenzt nördlich an die in Verhandlung befindliche Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Walsmühlen.</p> <p>Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind.</p> <p>Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zutreffenden Vorschriften und Richtlinien werden eingehalten.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---	---

	<p style="text-align: center;">6</p> <p>8. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.</p> <p>Roman Sander, Tel.: -6703</p> <p><b>Abfallwirtschaft</b></p> <p>Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Till Boeckmann, Tel.: -7011</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  Tiedemann SB Bauleitplanung</p>	<p>Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.</p> <p>Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren.</p> <p>Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln zu beachten.</p> <p><b>Immissionsschutz und Abfall</b></p> <p>Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar.</p> <p>Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.</p> <p>Eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module ist für die Umgebung auszuschließen.</p> <p>Es sind vorzugsweise Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>in Blendgutachten bezüglich der Blendwirkung auf die Nachbarschaft wurde erstellt. Dieses ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Blendwirkungen für die sich im Umkreis befindlichen Einzelgehöfte mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Nur an einer Stelle ist eine Blendschutzmaßnahme, in Form eines Blendschutzzauns, notwendig.</p> <p>Ein Blendgutachten bezüglich der Blendwirkung auf die Nachbarschaft wurde erstellt (s. o.).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da Antireflexionsbeschichtungen den Stand der Technik darstellen, wird der Hinweis im Zuge der Bauausführung beachtet.</p>
--	---	--	---

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p>Auszug aus dem Geodatenportal - Nur zur internen Verwendung - LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM Kothendorf (130723) RAUM FÜR ZUKUNFT 06.02.2023 ca. 1: 6000</p>  <p>Blaue Bodendenkmale (blaue, kreisförmige Markierungen) Gemarkung Kothendorf, Fundplatz 11 - Fundstreuung</p>	<p>Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.</p> <p>Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,</li> <li>• nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und</li> <li>• die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.</li> </ul> <p>Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).</p>	<p>Da durch die Festsetzungen, u. a. der Einfriedung des gesamten Baubereichs, die Freiflächenphotovoltaikanlage nur ein Ort ist, der dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, wie z. B. zur Wartung der Module, werden die Grenzwerte im Anhang 1a 26. BImSchV nicht überschritten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p>Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst 68 FG Naturschutz und Landschaftspflege FD 63, Bauleitplanung Registriernr.:  Maßnahme: 21059 <b>4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Warsaw, BP 230005, frühzeitige Beteiligung</b>  <u>Eingriffsregelung:</u> Frau Warncke  Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen die 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Warsaw, unter Berücksichtigung der Zulässigkeit durch eine Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg für den Standort, keine grundsätzlichen Bedenken.  <u>Hinweise:</u> 1. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des fortgeltenden F-Planes wurde klar abgegrenzt und beschränkt sich auf die Darstellung der Grundzüge. Unter Berücksichtigung des dann verbindlichen Bebauungsplanes sind parzellengenau und für die einzelnen Grundstücke die rechtsverbindlichen planerischen Festsetzungen zu treffen. Mit der Eingriffsregelung sind die Betroffenheiten der Schutzgüter konkret zu betrachten und bewerten. Entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen sind flächengenau festzulegen. Zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope zu baulichen Anlagen sind Abstände einzuhalten. 2. Im Geltungsbereich des F-Planes befindet sich eine 20 kV-Freileitung, die in der Schneise eines § 20 Biotop (Code LWL 07281) verläuft und nach Information der WEMAG Netz GmbH spätestens in 3 Jahren rückgebaut und durch ein Erdkabel ersetzt werden soll. Bitte um entsprechende Berücksichtigung.  <u>Artenschutz:</u> (Bearbeiter: Herr Labes, Tel: 03871 722-6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de) Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage der vollständigen/korrigierten Begründung und des Umweltberichtes unter Beachtung der nachfolgenden Anforderungen abgegeben werden.  <u>Anforderungen zur Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange</u>  Ein Vorkommen und eine Betroffenheit von besonders bzw. streng geschützten Arten ist nicht von vornherein auszuschließen. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Daher ist innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten</p>	<p>Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.</p> <p>Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW-Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.</p> <p>Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder -26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.</p> <p><b>Abfallwirtschaft</b></p> <p>keine Einwände der Bedenken</p> <p>Nachträgliche Stellungnahme Eingriff und Artenschutz</p> <p><b>Eingriffsregelung</b></p> <p>keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Unter Berücksichtigung des dann verbindlichen Bebauungsplanes sind parzellengenau und für die einzelnen Grundstücke die rechtsverbindlichen planerischen Festsetzungen zu treffen. Mit der Eingriffsregelung sind die Betroffenheiten der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung beachtet.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans werden parzellengenau Festsetzungen getroffen. Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls erst auf Ebene des Bebauungsplans getroffen und im Umweltbericht beschrieben.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p>Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Relevanz ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Wirkungen zu prüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Schallemissionen und stoffliche Emissionen im Falle des Vorkommens besonders schutzwürdiger bzw. empfindlicher Lebensräume oder Arten</li> <li>- Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen einschl. Bodenumlagerung und Verdichtung durch Einsatz entsprechender Baumaschinen, Veränderung abiotischer Standortfaktoren</li> <li>- Lebensraumzugang für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung des Betriebsgeländes (siehe auch Beeinträchtigung von Wanderwegen)</li> <li>- Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen (insofern keine Kabel verlegt werden)</li> <li>- Verluste von Nahrungs- und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung, Beschattung, oberflächige Austrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen</li> <li>- Barrieren/ Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen;</li> <li>- Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen,</li> <li>- Visuelle Wirkungen des flächigen Erscheinungsbildes mit Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. Wiesen- und Rastvögel), Einschränkung der Bedeutung der Flächen zwischen den Modulen für Bodenbrüter, da Module, Zäune etc. als Ansitzwarten u.a. für Greife und Krähenvögel dienen</li> <li>- Auswirkungen der Reflexionen, künstlichen Lichtquellen und Erwärmung der Module</li> </ul> <p>Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in den Hinweisen zur Eingriffsregelung HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen. Reduzierungen des hier genannten Kartierumfanges wären plausibel zu begründen.</p> <p>Ein hinreichender, darzustellender Untersuchungsraum ist als Basis für die artenschutzrechtliche Prüfung fachlich begründet festzulegen.</p> <p>Das Erfassungsgebiet muss die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, berücksichtigen. Zu beachten sind dabei auch die Horstschutzzonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V. Aufgrund möglicher baubedingter Auswirkungen ist ein pauschaler 200m Radius für Brutvogelkartierungen u.U. nicht ausreichend. Hier sind, wenn entsprechende potentielle Lebensräume in der Umgebung vorkommen, auch die Effekt- und Fluchtdistanzen störempfindlicher Arten und Greifvögel zur Bestimmung des Untersuchungsraumes zu berücksichtigen. Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und andere Säugetiere.</p> <p>Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bauleitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen. Die Festlegung der Untersuchungsräume sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich aus den vorhandenen Biotopstrukturen, ggf. vorhandener, aktueller Daten und den vorhabenspezifischen Wirkungen. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.</p> <p>Die faunistischen/ floristische Erfassungen sind dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Dauer der Erfassung,</p>	<p>Schutzgüter konkret zu betrachten und bewerten. Entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und</p> <p>Minimierungsmaßnahmen sowie Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen sind flächengenau festzulegen. Zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope zu baulichen Anlagen sind Abstände einzuhalten.</p> <p>Im Geltungsbereich des F-Planes befindet sich eine 20 kV- Freileitung, die in der Schneise eines § 20 Biotop (Code LWL 07281) verläuft und nach Information der WEMAG Netz GmbH spätestens in 3 Jahren rückgebaut und durch ein Erdkabel ersetzt werden soll.</p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p>Anforderungen zur Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange</p> <p>Die artenschutzrechtliche Relevanz ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Wirkungen zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Schallemissionen und stoffliche Emissionen im Falle des Vorkommens besonders schutzwürdiger bzw. empfindlicher Lebensräume oder Arten</li> <li>• Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen einschl. Bodenumlagerung und Verdichtung durch Einsatz entsprechender Baumaschinen, Veränderung abiotischer Standortfaktoren</li> </ul>	<p>Auf Ebene des Bbauungsplans werden flächengenaue Minimierungs- und Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde, unter den genannten Aspekten, erarbeitet.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p>Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen. Die Übersendung der Kartierdaten als shape- Dateien wird seitens der UNB begrüßt.</p> <p>Begründung:                  „Die gemäß § 2 Abs. 3 BauGB gebotene Ermittlung des Arteninventars kann sich auf die voraussichtlich dauerhaft der Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Hindernisse beschränken und ihre Untersuchungstiefe hiernach ausrichten. Auf eigene Erkundungen vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums kann in der Regel nicht verzichtet werden, wenn der mit der Bebauungsplanung verbundene Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erheblich ist und zahlreiche (stark) gefährdete streng oder besonders geschützte Arten betroffen sind.“ (2.Leitsatz Hamburgisches Oberverwaltungsgericht 2. Senat, 2019 2 E 8/17.N)</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in Anlehnung an den Artenschutzleitfadens M-V vorzunehmen. Dabei sind die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden:  <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfadens_planfeststellung_genehmigung.pdf">http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfadens_planfeststellung_genehmigung.pdf</a></p> <p>Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und die damit verbundenen Maßnahmen sind nicht als Empfehlungen zu verstehen, sondern als naturschutzrechtliche Erfordernisse verbindlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Insofern erforderlich sind aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige, jedoch nach Baurecht nicht verbindlich festsetzbare Maßnahmen vertraglich oder über Baualten gesondert zu regeln.</p> <p>Nähere Hinweise zum Artenschutz, insbesondere auch zu PV- Anlagen, sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten u.a. unter  <a href="https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf">https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf</a> zu entnehmen.</p> <p>Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LÜNG M-V) zu stellen.</p> <p>Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Hinweise auf Artvorkommen (Rasterdarstellung) können über <a href="https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php">https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php</a> eingesehen werden. Diese Datenlage ist jedoch nicht als vollständig anzusehen.</p> <p><b>Bauzeitenbeschränkungen</b>                  Bauzeitenbeschränkungen, die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als zwingend notwendig angesehen werden, um Belange des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten, können nicht im Nachgang, ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung, geändert werden. Es ist z.B. meist nicht zielführend im AFB eine grundsätzliche Bauzeitenbeschränkung von Oktober bis Ende Februar festzulegen, um damit eine „Nichtbetroffenheit“ einer Vielzahl von Artengruppen feststellen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit auf einen realistischen Bauzeitraum abzustellen. Daher ist es notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Vergrämungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Diese sind bereits im AFB nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen und Erfordernisse, welche durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen sind, im AFB zu benennen und artenschutzrechtlich zu bewerten.</p> <p><b>Ausweichen von Arten in angrenzende Lebensräume</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzugang für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung des Betriebsgeländes (siehe auch Beeinträchtigung von Wanderwegen)</li> <li>• Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen (insofern keine Kabel verlegt werden)</li> <li>• Verluste von Nahrungs- / und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung, Beschattung, oberflächige Austrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen</li> <li>• Barrieren/ Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen;</li> <li>• Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen,</li> <li>• Visuelle Wirkungen des flächigen Erscheinungsbildes mit Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. Wiesen- und Rastvögel), Einschränkung der Bedeutung der Flächen zwischen den Modulen für Bodenbrüter, da Module, Zäune etc. als Ansitzwarten u.a. für Greife und Krähenvögel dienen</li> <li>• Auswirkungen der Reflexionen, künstlichen Lichtquellen und Erwärmung der Module</li> </ul> <p>Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in den Hinweisen zur Eingriffsregelung HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wurde in der Kartierung berücksichtigt.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p>Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbleibbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin heißt ununterbrochen erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne verteilte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitate bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).</p> <p><b>Eingriffsregelung und Artenschutz</b> Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zugelassene Eingriffe und Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei diesen Arten jedoch im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB). Insofern ein Vorhaben als „zugelassener Eingriff“ gilt, sind demnach faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung (siehe u.a. Hinweise zur Eingriffsregelung, Anlage 1, Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zu betrachten und insofern erforderlich über Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p><b>Ausgleichsmaßnahmen an Verkehrsanlagen</b> Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Flächen zwischen Verkehrsanlagen und Photovoltaikanlagen aus artenschutzfachlicher Sicht nicht als Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und somit nicht anerkannt werden können. Aufgrund vorhandener Lärmmissionen, daraus entstehender Effekt- und Fluchtdistanzen von Vogelarten haben straßenbahn angelegte Flächen nur ein sehr geringes Aufwertungspotenzial und sind somit auch nicht geeignet durch PVA verursachte Inanspruchnahme von Habitaten von Vogelarten der Feldflur auszugleichen. Weiterhin würde sich das Tötungsrisiko für einige Arten bei einer Aufwertung und nachfolgender Besiedlung der Flächen erhöhen. Garmiel belegt die verminderte avifaunistische Bedeutung der von Flächen im Abstand von 100 m zu Autobahnen mit dem Verweis auf (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010). Danach nimmt bei über 30.000 Kfz/24h die Habitatsteignung für zahlreiche Brutvögel in einem Bereich von 100 m Abstand zum Fahrbahnrand um 80% ab.</p> <p>Eine Ansiedlung z.B. von Bodenbrütern ist zwar überwiegend unwahrscheinlich generell würde sich das Kollisionsrisiko für die sich ansiedelnden Tiere gegenüber einer intensiven ackerbaulichen Nutzung jedoch erhöhen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass die Fläche verstärkt von Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgesucht wird, da der Anteil an Kleinsäugetern gegenüber der bisherigen Ackernutzung zunehmen könnte. Daher wäre ggf. auch für Greifvögel eine Erhöhung des Tötungsrisikos zu prognostizieren.</p> <p>Garmiel (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr) führt u.a. hierzu aus, dass Vogelhabitate im nahen Umfeld der Straße zu einer überdurchschnittlichen Wechselhaftigkeit der Vögel über die Straße führen können und das Vogelschlagrisiko über das durchschnittliche Maß verschärft werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der Eignung für Ausgleichsmaßnahmen ist u. a. ausgeführt: „Die Ergebnisse des FuE-Vorhabens „Vögel und Lärm“ (Garmiel et al. 2007) zeigen, dass die ersten 100 m vom Fahrbahnrand Vögel aller Arten eindeutig suboptimale</p>	<p>Das Erfassungsgebiet muss die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, berücksichtigen. Zu beachten sind dabei auch die Horstschutz zonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V.</p> <p>Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, und Säugetiere. In Abhängigkeit der vorhandenen/ betroffenen Biotopstrukturen sind die Untersuchungen auf die Artengruppen Fledermäuse und Insekten zu erweitern.</p> <p>Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bauleitplänen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die faunistischen/ floristische Erfassungen sind dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Dauer der Erfassung, Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen. Die Übersendung der Kartierdaten als shape-dateien wird seitens der UNB begrüßt.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in Anlehnung an den Artenschutzleitfadens M-V vorzunehmen. Dabei sind die Formblätter des Artenschutz-Leitfadens zu verwenden.</p>	<p>Der Hinweis wurde in der Kartierung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde in der Kartierung berücksichtigt. Es wurden Kartierungen für Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse durchgeführt und im AFB werden zusätzlich die Artgruppen Säugetiere und Reptilien betrachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umfang entspricht dem §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und Kartierungsdaten sind dem AFB als Anlage beigefügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p>Lebensbedingungen bieten. Dieses gilt auch für Singvogelarten, die zwar dort in stellenweise hoher Dichte vorkommen, jedoch nach aktuellem Wissensstand einen herabgesetzten Bruterfolg haben. Bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24h ist der Streifen von 0 bis 100 m vom Fahrbahnrand für die Entwicklung von hochwertigen Ausgleichslebensräumen für Vögel grundsätzlich nicht geeignet... Für Vogelarten mit besonders hoher Kollisionsgefährdung sind Ausgleichsmaßnahmen im Wirkraum des Vorhabens in der Regel nicht sinnvoll, es sei denn, dass Kollisionen mit Fahrzeugen durch spezielle Maßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können... (Garniel, S 74 f, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Auf weitere Ausführungen S. 74 ff sei an dieser Stelle lediglich verwiesen.</p> <p>Es ist zu prüfen, welche Bewirtschaftung dieser Flächen die Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat einschränken kann, um eine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden. Seitens der UNB wird empfohlen eine landwirtschaftliche Nutzung (vorzugsweise ackerbaulich) auf diesen Flächen fortzuführen.</p> <p><b>Reihenabstände, Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen + Wartungstätigkeiten</b> Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.</p> <p>Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerungshöhe ist entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne, 2019“).</p> <p>Danach kann eine Annahme als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden. Dieser Abstand wäre dann auch im zugehörigen Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Feldlerchen ein ausgeprägtes Meideverhalten zu Vertikalstrukturen zeigen. In der Literatur sind Abstände z.B. zu Waldflächen von 60 bis 220 m (in Abhängigkeit der Ausprägung und Höhe) dokumentiert (siehe u.a. <a href="https://fth-vp-info.de/FFHVP/">https://fth-vp-info.de/FFHVP/</a>). Inwiefern ggf. ein Gewöhnungseffekt an PV-Modulen eintritt bleibt abzuwarten.</p> <p>Folglich können CEF- Maßnahmen erforderlich werden, welche wiederum im folgenden B-Plan Text Teil B konkret festzusetzen sind. Dabei sind die Anforderungen der Art an ihre Lebensräume zu beachten.</p> <p>Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin Mahdzeitpunkt und der Abtransport des Mahdgrutes relevant. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 01.07. zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Sind besonders geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen und festzusetzen.</p> <p>Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglicher Beeinträchtigung der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse der UNB nachvollziehbar nachzuweisen. Art und Weise der Pflege der Flächen sind dazu hinreichend konkret darzulegen.</p>	<p>Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und die damit verbundenen Maßnahmen sind nicht als Empfehlungen zu verstehen, sondern als naturschutzrechtliche Erfordernisse.</p> <p>Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LUNG M-V) zu stellen.</p> <p><b>Bauzeitenbeschränkungen</b></p> <p>Bauzeitenbeschränkungen können nicht im Nachgang, ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung, geändert werden.</p> <p>Es ist notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Vergrämungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit auf einen realistischen Bauzeitraum abzustellen.</p> <p><b>Ausweichen von Arten in angrenzende Lebensräume</b></p> <p>Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird im artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p>Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).</p> <p>In diesem Zusammenhang sind ebenfalls hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV- Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV- Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt ggf. eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.</p> <p>Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE zu prüfen.</p> <p>Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brugeschäft beendet ist.</p> <p>Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten- Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.</p> <p><b>Einzäunungen</b> Einzäunungen sind in Bodennähe mit einem Maschenabstand von mind. 15 cm vorzunehmen und im B-Plan Text Teil B festzusetzen, um eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu erhalten.</p>	<p>Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin -heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG).</p> <p><b>Eingriffsregelung und Artenschutz</b></p> <p>Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zugelassene Eingriffe und Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei diesen Arten jedoch im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB).</p> <p><b>Ausgleichsmaßnahmen an Verkehrsanlagen</b></p> <p>Flächen zwischen Verkehrsanlagen und Photovoltaikanlagen sind aus artenschutzfachlicher Sicht nicht als Ausgleichsmaßnahmen geeignet und werden somit nicht anerkannt.</p> <p>„Die Ergebnisse des FuE-Vorhabens „Vögel und Lärm“ (Garniel et al. 2007) zeigen, dass die ersten 100 m vom Fahrbahnrand Vögeln aller Arten eindeutig suboptimale Lebensbedingungen bieten. Dieses gilt auch für Singvogelarten, die zwar dort in stellenweiser hoher Dichte vorkommen, jedoch nach aktuellem Wissenstand einen herabgesetzten Bruterfolg haben. Bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24h ist der Streifen von 0 bis 100 m</p>	<p>Der Hinweis wird im artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Wahl von Ausgleichsflächen geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft. Verkehrsmengen von über 10.000 Kfz/24h ist bei der Kreisstraße K61 nicht zu erwarten. Solche Verkehrsmengen sind auf Bundesstraßen, wie der B321 (Zählstelle der Bundesanstalt für Straßenwesen 2022: 9.433 Kfz/24h), zu erwarten. Relevanz für das Verfahren ist daher nur bedingt gegeben.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
		<p>vom Fahrbahnrand für die Entwicklung von hochwertigen Ausgleichslebensräumen für Vögel grundsätzlich nicht geeignet.</p> <p>Eine ähnliche Konstellation ist an Gleisanlagen zu erwarten.</p> <p>Seitens der UNB wird empfohlen eine landwirtschaftliche Nutzung (vorzugsweise ackerbaulich) auf diesen Flächen fortzuführen.</p> <p><b>Reihenabstände, Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen + Wartungstätigkeiten</b></p> <p>Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerrhöhe ist entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“). Danach kann eine Annahme als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden. Dieser Abstand wäre dann auch im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Feldlerchen ein ausgeprägtes Meideverhalten zu Vertikalstrukturen zeigen. In der Literatur sind Abstände z.B. zu Waldflächen von 60 bis 220 m.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gleisanlagen befinden sich nicht im Bereich des Bebauungsplans.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird im artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
		<p>Folglich können CEF-Maßnahmen erforderlich werden, welche wiederum im Text Teil B konkret festzusetzen sind. Dabei sind die Anforderungen der Art an ihre Lebensräume zu beachten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 01.07. zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Sind besonders geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen und festzusetzen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der HzE 2018 ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 1. Juli zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglichen Beeinträchtigung (Beschattung durch Aufwuchs) der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Art und Weise der Pflege der Flächen sind dazu hinreichend konkret darzulegen. Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pfliegertermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV-Modulen) gewährleistet werden sollen (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).</p> <p>Eine detaillierte Darlegung zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Notwendige CEF-Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festsetzungen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans, da wird die Mahd/Beweidung ab dem 01.07. berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festsetzungen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans, da wird die Mahd/Beweidung ab dem 01.07. berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die tatsächliche Wartung der Anlage wird erarbeitet und naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich betrachtet.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
		<p>artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen ist erforderlich.</p> <p>Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE zu prüfen.</p> <p>Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen.</p> <p>Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten-Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.</p> <p><b>Einzäunungen</b></p> <p>Einzäunungen sind in Bodennähe mit einem Maschenabstand von mind. 15 cm vorzunehmen und im B-Plan Text Teil B festzusetzen, um eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird im Umweltbericht geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft. Eine Prüfung auf Umsetzbarkeit ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich bzw. möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festsetzungen werden auf Ebene des Bebauungsplans getroffen.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
3	<p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 24.02.2023</b></p>  <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <p>3</p> <p>StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Stralendorf z.H. Herrn Knaack Dorfstr. 30 19073 Stralendorf</p>  <p>Telefon: 0385 / 588 66151 Telefax: 0385 / 588 66570 E-Mail: Andrea.Geske@staluum.mv-regierung.de Bearbeitet von: Andrea Geske AZ: StALU WM-014-23-5121-76147 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 24. Februar 2023</p> <p><b>4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsow</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 17. Januar 2023</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurde aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt.</p> <p>Der Geltungsbereich dieses FNP umfasst eine Gesamtgröße von 130,1 ha. Es sollen Ackerflächen der Feldblöcke DEMVLI095BC10044, DEMVLI095BC10019 und DEMVLI095BC10005 in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Flächen befindet sich die Präferenztrasse Transrapid. Es wurden keine Angaben zum Vorhabenträger und zu den Bodenpunkten gemacht.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden.</p> <p>Da sich das Plangebiet außerhalb des zulässigen Bereiches befindet, muss ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden. Die Unterlagen lassen die Erfüllung der Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nicht erkennen.</p> <p>Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft.</p> <p><small>Heusandschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin Telefon: 0385 / 588 66000 Telefax: 0385 / 588 66570 E-Mail: poststelle@staluum.mv-regierung.de</small></p> <p><small>Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGB M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter <a href="http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/">www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/</a>.</small></p>	<p>Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Ackerflächen der Feldblöcke DEMVLI095BC10044, DEMVLI095BC10019 und DEMVLI095BC10005 sollen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Innerhalb dieser Flächen befindet sich die Präferenztrasse Transrapid.</p> <p>PV-Freiflächenanlagen verstoßen grundsätzlich gegen die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein.</p> <p>Da sich das Plangebiet außerhalb des zulässigen Bereiches befindet, muss ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden.</p> <p>Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von hochwertigen Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreinsniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Standortalternativen im Gemeindegebiet hat keine besseren Alternativen ergeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Antrag zur Zielabweichung wurde am 22.06.2023 gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p style="text-align: right;">2</p> <p>Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Weitere Bedenken und Anregungen werden zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht geäußert.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet im Bereich des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Warsow befindet.</p> <p>Bei der weiteren Planung des PV-Gebietes ist die Planungstrasse für den Radweg von Kothendorf nach Walsmühlen, der Ergebnis des sogenannten Planwunsches der Gemeinde Warsow ist, zu berücksichtigen. Die Flurstücke 122, 124, 139, 142, 145 und 151 der Gemarkung Kothendorf Flur 1 wurden von der BVVG kostenfrei an die Teilnehmergemeinschaft (TG) des BOV Warsow übergeben, damit sie für die Sicherung des Verkehrsnetzes im Bereich des BOV Warsow verwendet werden. Zur Nutzung dieser Flurstücke ist die Zustimmung des Vorstands der TG des BOV Warsow einzuholen.</p> <p>Unseres Wissens wird das Flurstück 9/2 der Flur 1 Kothendorf ökologisch bewirtschaftet. Wird diesem Umstand in den Planungen Rechnung getragen?</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen für die PV-Anlage stimmen Sie bitte mit der Bearbeiterin des BOV Warsow, Frau Lembcke (Tel.: 0385-588-66315, E-Mail: <a href="mailto:Kathrin.Lembcke@staluwm.mv-regierung.de">Kathrin.Lembcke@staluwm.mv-regierung.de</a>) ab, damit im Rahmen des BOV Warsow umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert werden.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p><b>3.1 Naturschutz</b></p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p><b>3.2 Wasser</b></p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p><b>3.3 Boden</b></p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Warsow.</p> <p>Bei der weiteren Planung des PV-Gebietes ist die Planungstrasse für den Radweg von Kothendorf nach Walsmühlen, das Ergebnis des sogenannten Planwunsches der Gemeinde Warsow ist, zu berücksichtigen.</p> <p>Die Flurstücke 122, 124, 139, 142, 145 und 151 der Gemarkung Kothendorf Flur 1 wurden von der BWG kostenfrei an die Teilnehmergemeinschaft (TG) des BOV Warsow übergeben, damit sie für die Sicherung des Verkehrsnetzes im Bereich des BOV Warsow verwendet werden. Zur Nutzung dieser Flurstücke ist die Zustimmung des Vorstands der TG des BOV Warsow einzuholen.</p> <p>Flurstück 9/2 der Flur 1 Kothendorf wird ökologisch bewirtschaftet.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen für die PV-Anlage müssen mit der Bearbeiterin des BOV Warsow Frau Lembcke (Tel.: 0385-588-66315, E-Mail: <a href="mailto:Kathrin.Lembcke@staluwm.mv-regierung.de">Kathrin.Lembcke@staluwm.mv-regierung.de</a>) abgestimmt werden, damit im Rahmen des BOV Warsow umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert werden.</p> <p><b>Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p>Belange nicht betroffen.</p> <p>Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind im Altlasten- und Bodenschutzkataster erhältlich. Geführt wird dieses durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planungstrasse für den Radweg von Kothendorf nach Walsmühlen wird im Verfahrensverlauf berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Abstimmung mit der TG des BOV Warsow erfolgt im Verfahrensverlauf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Abstimmung bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des BOV erfolgt im Verfahrensverlauf.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---	---

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p style="text-align: right;">3</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befindet sich keine Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt und zu berücksichtigen wäre für das Vorhaben.</p> <p>Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.</p> <p>Im Auftrag</p> <p> Anne Schwanke</p>	<p><b>Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befindet sich keine Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt und zu berücksichtigen wäre für das Vorhaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung			
	<p>2</p> <p>Nicht als Wald gelten z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Feldflur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind.</li> <li>- mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die die Mindestgröße von 0,2 ha nicht erreichen.</li> </ul> <p><u>Waldabstand</u></p> <p>Gemäß §20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.</p> <p>Gemäß §20 (1) Satz 1 LWaldG kann die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Waldabstandspflicht bestimmen. Die auf dieser Grundlage geschaffene Waldabstandsverordnung* ermöglicht gemäß §2 Nr. 6. Ausnahmen im Falle von „Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.“</p> <p>Laut Hinweisen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zur Inanspruchnahme von Wald und Waldabstandsflächen im Zusammenhang mit der Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen ist auch zur Sicherung vor Waldbrandgefahren bei derartigen Projekten ein Waldabstand von 30 m einzuhalten.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Bei der forstrechtlichen Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass sich im Plangebiet kein Wald im Sinne des §2LWaldG befindet. Der Waldabstand zu angrenzenden Waldbeständen (Gemarkung Kothendorf, Flur 1, FS 5/1, 4/1, 2/1, 10 siehe beigefügte Übersichtskarte) wird eingehalten.</p> <p>Die Zustimmung der Forstbehörde zum o.g. Vorhaben wird daher erteilt.</p> <p>Die Gemeinde wird gebeten folgende Formulierung als rechtliche Fortsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p><b>„Außerhalb der Baufelder sind Nebenanlagen im Sinne des § 23 BauNutzungsVO, die dem ständigen oder auch nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen können, unzulässig.“</b></p> <p>Für Fragen steht Ihnen das Forstamt unter den o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Dr. Christof Darsow Forstamtsleiter</p> <table border="0" data-bbox="302 1061 772 1125"> <tr> <td>Vorsand Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Amt für den öffentlichen Rechts Pflz. - Reuler - Platz 9 17139 Malchin</td> <td>Telefon: 03994 235-0 Telefax: 03994 235-100 E-Mail: zentral@fsv.mv.de Internet: www.wald.mv.de</td> <td>Bank: Deutsche Bundesbank BLZ: 2512033100 IBAN: DE87 1502 0000 0015 0015 30 Kontonummer: 078713200000 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883</td> </tr> </table>	Vorsand Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Amt für den öffentlichen Rechts Pflz. - Reuler - Platz 9 17139 Malchin	Telefon: 03994 235-0 Telefax: 03994 235-100 E-Mail: zentral@fsv.mv.de Internet: www.wald.mv.de	Bank: Deutsche Bundesbank BLZ: 2512033100 IBAN: DE87 1502 0000 0015 0015 30 Kontonummer: 078713200000 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883		
Vorsand Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Amt für den öffentlichen Rechts Pflz. - Reuler - Platz 9 17139 Malchin	Telefon: 03994 235-0 Telefax: 03994 235-100 E-Mail: zentral@fsv.mv.de Internet: www.wald.mv.de	Bank: Deutsche Bundesbank BLZ: 2512033100 IBAN: DE87 1502 0000 0015 0015 30 Kontonummer: 078713200000 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883				



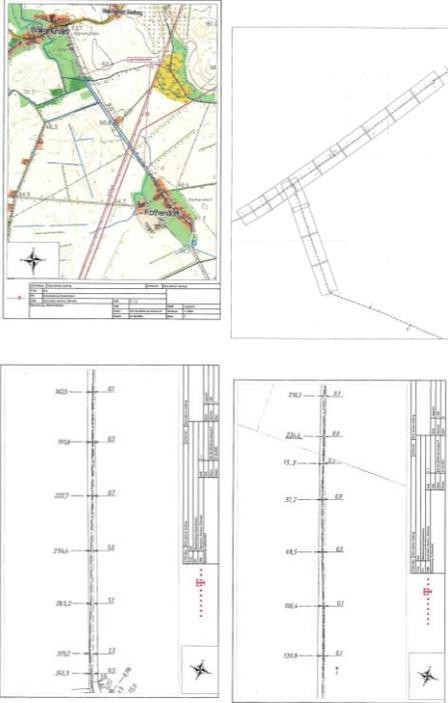
Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
24	<p><b>HanseWerk AG vom 17.01.2023</b></p> <p style="text-align: right; color: blue; font-size: 2em;">24</p> <hr/> <p><b>Knaack, Bernd</b></p> <p>Von: Potlitz, Joerg &lt;Joerg.Potlitz@hansegas.com&gt;  Gesendet: Dienstag, 17. Januar 2023 09:12  An: Knaack, Bernd  Betreff: [URL wurde verändert] AW: Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und 4 (1) sowie 2 (2) BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsow</p> <p><b>Externe E-Mail! Öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern!</b></p> <p>Guten Tag</p> <p>Im angefragten Bereich sind keine Gasleitungen von HanseGas vorhanden.</p> <p>Freundliche Grüße  Jörg Potlitz</p> <p>Netzdienste Mecklenburg Vorpommern  Betrieb Verteilnetze  T +49 38852-6604523  F +49 38852-6604521  M +49 170-3352639  joerg.potlitz@hansegas.com</p> <p>HanseGas GmbH  Pappelweg 5  19243 Wittenburg  <a href="https://www.sis-schwerin.de/externer-link/?href=www.hansegas.com">https://www.sis-schwerin.de/externer-link/?href=www.hansegas.com</a></p> <p><small>Sitz: Quirkborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 12571 PI  Geschäftsführung: Malgorzata Oytulaka, Dr. Benjamin Mehl, Stefan Strobl</small></p>  <p>Von: Knaack, Bernd &lt;knaack@amt-stralendorf.de&gt;  Gesendet: Dienstag, 17. Januar 2023 08:40  An: Potlitz, Joerg &lt;Joerg.Potlitz@hansegas.com&gt;  Betreff: WG: Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und 4 (1) sowie 2 (2) BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsow</p> <p>Von: Knaack, Bernd  Gesendet: Dienstag, 17. Januar 2023 07:45  An: 'poststelle@afriwm.mv-regierung.de' &lt;poststelle@afriwm.mv-regierung.de&gt;; 'Jana.Eberle@afriwm.mv-regierung.de' &lt;Jana.Eberle@afriwm.mv-regierung.de&gt;; 'poststelle@staluwm.mv-regierung.de' &lt;poststelle@staluwm.mv-regierung.de&gt;; 'andrea.geske@staluwm.mv-regierung.de' &lt;andrea.geske@staluwm.mv-regierung.de&gt;; 'landgesellschaft@lgm.v.de' &lt;landgesellschaft@lgm.v.de&gt;; 'poststelle@lakd-mv.de' &lt;poststelle@lakd-mv.de&gt;</p>	<p>Im Geltungsbereich sind keine Gasleitungen von HanseGas vorhanden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

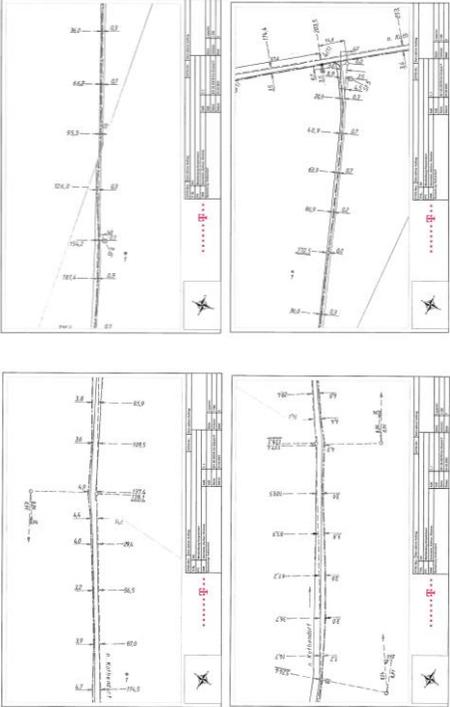
Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p style="text-align: center;">24</p> <p><b>Knaack, Bernd</b></p> <p>Von: Parbs, Hannes Dr. &lt;hannes.parbs@hansewerk.com&gt;            Gesendet: Montag, 27. Februar 2023 09:03            An: Knaack, Bernd            Cc: Unterdörfer, Martin; Diederichs, Eva; Meria, Zepke, Andreas; Andreas Zepke            Betreff: [URL wurde verändert] AW: Besiligungsverfahren nach § 3 (1) und 4 (1) sowie 2 (2) BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw</p> <p>Anlagen: 01_Anschreiben_an_TÖB_Behörden_4Änd_FNP_WAR.pdf; 01_2022-11-17_Vorentwurf_4Änderung_FNP_Warsov.pdf; 02_2022-11-17_Vorentwurf_Begründung_4Änderung_F_Plan_WAR.pdf</p> <p><b>Externe E-Mail! Öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern!</b></p> <p>Stellungnahme</p> <p>Ihr Schreiben vom 17. Januar 2023            Ihr Zeichen: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw            Amt Stralendorf, Gemeinde Warsaw: Gemarkung kothendorf, Flur 1, Flurstücke 4/1, 12, 122, 124, 136/1, 136/2, 137, 138, 139, 140, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149/1, 150, 151 und teilweise 9/2, 15, 121, 123, 152</p> <p>Sehr geehrter Herr Knaack,            die von Ihnen vorgestellten Unterlagen haben wir geprüft und nehmen entsprechend Stellung.            Die Anmerkungen zur vorgelegten Unterlage sind zu beachten.            Seitens unserer Anlage, des Erdgasspeichers Kraak, bestehen keine Einwände.            Diese Auskunft zu bergbaulichen Belangen bezieht sich ausschließlich auf unsere zuvor genannte Anlage.            Die Stellungnahme ist unter Berücksichtigung der Anmerkungen hiermit abgeschlossen.            Der Antragsteller ist mit dieser Stellungnahme nicht von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung und der Einhaltung behördlicher Pflichten entbunden.</p> <p>Freundliche Grüße            Dr. Hannes Parbs</p>  <p>Betrieb/Vormarkung            Energiepeicher            T 0 4331 18 8201  <a href="mailto:hannes.parbs@hansewerk.com">hannes.parbs@hansewerk.com</a></p> <p>HanseWerk AG            Kraaker Tarnen 1            19077 Kraak  <a href="https://www.sis-schwerin.de/externer-link/?href=www.hansewerk.com">https://www.sis-schwerin.de/externer-link/?href=www.hansewerk.com</a></p> <p>Sitz: Quickborn, Anlagestraße Pirschberg, HRB 5802 PI            Vorsitzender des Aufsichtsrates: Harald Kieß            Vorstand: Mathias Boxberger (Vorsitzender), Christian Finger, Dr. Jörg Klumant</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Seitens des Erdgasspeichers Kraak bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung								
25	<p><b>Zweckverband Schweriner Umland vom 18.01.2023</b></p> <p style="text-align: center;">25</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweckverband Schweriner Umland</b> Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung - Geschäftsstelle -</p> <p>Amt Stralendorf Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">AMT STRALENDORF EINGEGANGEN 24. Jan. 2023</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">ZD</td> <td style="width: 25%;">Ord</td> <td style="width: 25%;">Fin</td> <td style="width: 25%;">Bau</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">55/Jan</td> </tr> </table> </div> <p style="font-size: small;">Plate_2023-01-18 Reg.-Nr.: 148-23 Sch.-Kö. A.Scholz@ZV-schwerinerumland.de</p> <p><b>Gemeinde Warsaw, 4. Änderung des Flächennutzungsplans</b> hier: frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsaw bestehen seitens des Zweckverbandes Schweriner Umland keine Einwände.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung verläuft parallel der Kothendorfer Straße</li> </ul> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p><i>Scholz</i> Scholz Technischer Leiter</p> <hr/> <p style="font-size: x-small;">Sukower Straße 46    Tel.: (0 38 61) 50 15 0    Bankverbindung: 19086 Plate    Fax: (0 38 61) 50 15 20    Raiffeisenbank eG AG Schwerin    info@zv-schwerinerumland.de    IBAN: DE59 2306 4107 0002 8068 00 HRA 2382</p>	ZD	Ord	Fin	Bau				55/Jan	keine Einwände.  Trinkwasserversorgungsleitung verläuft parallel der Kothendorfer Straße	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
ZD	Ord	Fin	Bau								
			55/Jan								

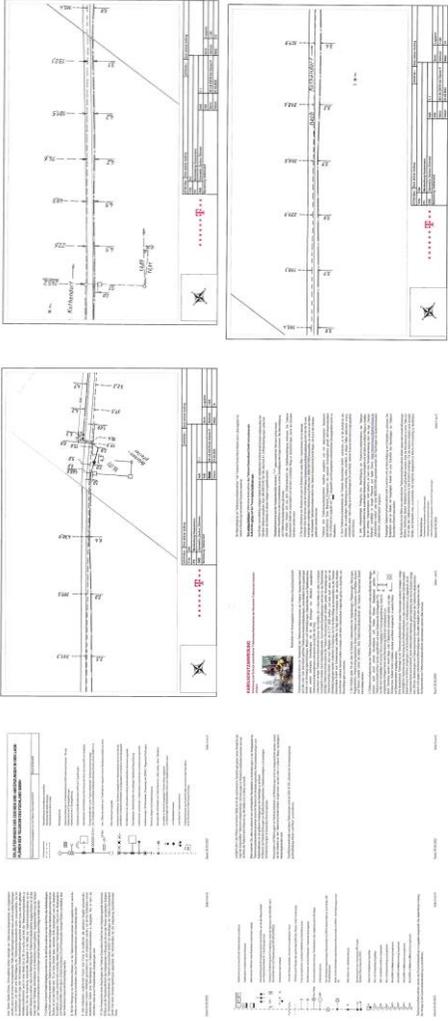
Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
26	<p><b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 31.01.2023</b></p>  <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden</p> <p>Amt Stralendorf Der Amtsvorsteher Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>Ute Glaesel   PTI 23 Betrieb 1 0385/723-79593   Ute.Glaesel@telekom.de 31. Januar 2023   4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsow, Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und 4 (1) sowie 2 (2) BauGB</p> <p>Vorgangsnummer: 103723294 / Lfd.Nr. 00183-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_29489 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Sehr geehrter Herr Knaack,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir werden zu dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p><b>Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de">T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de</a>.</b></p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Ute Glaesel</p>  <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hauptschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T.NL.Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden Telefon: +49 331 123-0   Telefax: +49 331 123-0   E-Mail: <a href="mailto:info@telekom.de">info@telekom.de</a>   Internet: <a href="http://www.telekom.de">www.telekom.de</a> Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 06), Kto.-Nr. 248 586 68   IBAN: DE17 9901 0066 0024 8586 68   SWIFT-BIC: PBNKDE33 Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender)   Geschäftsführung: Walter Golikow (Vorstand), Peter Beutjen, Christian Kramm Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn   USt-IdNr.: DE 814645262</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p>Ute Glaesel   31. Januar 2023   Seite 2</p> <p>Anlage                      1 Übersichtsplan                      14 Lagepläne                      1 Kabelschutzanweisung</p>		

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
			

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
			

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
			

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
27	<p><b>Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH vom 02.03.2023</b></p> <p style="text-align: center;">27</p> <hr/> <p><b>Knaack, Bernd</b></p> <p>Von: Koordinationisanfrage Vodafone DE &lt;koordinationisanfragen.de@vodafone.com&gt; Gesendet: Donnerstag, 2. März 2023 15:26 An: Knaack, Bernd Betreff: Stellungnahme S01232705, VF und VDG, Gemeinde Warsaw, 4. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p><b>Externe E-Mail! Öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern!</b></p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 • 19061 Schwerin</p> <p>Amt Stralendorf - Herr Knaack Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01232705 E-Mail: TDRÄ-O.-Schwerin@vodafone.com Datum: 02.03.2023 Gemeinde Warsaw, 4. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.01.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>keine Einwände</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
28	<p><b>BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH vom 24.01.2023</b></p> <hr/> <p><b>blfa</b></p> <p><b>Von:</b> Dirk Greifenstein &lt;greifenstein.dirk@bvvg.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 24. Januar 2023 15:29  <b>An:</b> 'blfa'; Kirsten Stünkel  <b>Betreff:</b> Antwort: WG- Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und 4 (1) sowie 2 (2) BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw, BVVG AZ: 2023 Gestaltungen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 17.01.2023). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage im hier angezeigten Planungsgebietes (Gemeinde Warsaw mit den Gemarkungen Kothendorf, Krumbeck, Warsaw) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG- Vermögenswerte von den geplanten Maßnahmen und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG- Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.</p> <p>Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestaltungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.</li> <li>+ Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.</li> <li>+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. Ein bedingungsloser Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.</li> <li>+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.</li> </ul>	<p>Es liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen würden.</p> <p>Es werden keine BVVG-Vermögenswerte betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p>+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.</p> <p>+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschutzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.</p> <p>+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.</p> <p>Freundliche Grüße Dirk Greifenstein</p> <p><b>Dirk Greifenstein</b> Gruppenleiter BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern Werner-von-Siemens-Strasse 4 19061 Schwerin Tel.: +49 385 6434-340 Fax: +49 385 6434-133  www.bvvg.de</p> <p>Geschäftsführung: Martin Kern, Thomas Windmöller Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein Sitz der Gesellschaft: Berlin Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990 USt-Id. DE 151744803 Berufskammer: HK Berlin</p> <p>Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: <a href="http://www.bvvg.de/datenschutz-informationen">www.bvvg.de/datenschutz-informationen</a></p>		

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
29	<p><b>Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ Vom 23.02.2023</b></p> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">29</p> <hr/> <p><b>Knaack, Bernd</b></p> <p>Von: Mark Sierks &lt;sierks@wbv-sn.de&gt;          Gesendet: Donnerstag, 23. Februar 2023 10:02          An: Knaack, Bernd          Betreff: [URL wurde verändert] AW: Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und 4 (1) sowie 2 (2) BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw</p> <p><b>Externe E-Mail! Öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern!</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die im Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw befindlichen und somit betroffenen Gewässer 2. Ordnung sind korrekt erfasst.          Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Auf Seite 19 der Begründung sind Abstandsregelungen an Gewässern 2. Ordnung erwähnt.          Ergänzend möchte ich klarstellen, dass der Abstand von 7m ab Böschungsoberkante bzw. Rohrachse beidseitig des Gewässers einzuhalten ist.          Die Zugänglichkeit der Gewässer für Unterhaltungsmaßnahmen ist jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Hinweis: Für eventuell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen gibt es Möglichkeiten an dem nahegelegenen Gewässer 2. Ordnung ZV 14 „Sude“.</p> <p>Bei Beachtung der vorstehenden Hinweise und Forderungen stimme ich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw grundsätzlich zu.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Mark Sierks          Geschäftsführer</p> <p>Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude"          Rogahner Str. 96          19061 Schwerin  <a href="https://www.sis-schwerin.de/externer-link/?href=www.wbv-sn.de">https://www.sis-schwerin.de/externer-link/?href=www.wbv-sn.de</a>          Tel: 0385/67171385</p> <p>Von: Knaack, Bernd &lt;knaack@amt-stralendorf.de&gt;          Gesendet: Dienstag, 17. Januar 2023 07:45          An: 'poststelle@afriwm.mv-regierung.de' &lt;poststelle@afriwm.mv-regierung.de&gt;; 'Jana.Eberle@afriwm.mv-regierung.de' &lt;Jana.Eberle@afriwm.mv-regierung.de&gt;; 'poststelle@staluwm.mv-regierung.de' &lt;poststelle@staluwm.mv-regierung.de&gt;; 'andrea.geske@staluwm.mv-regierung.de' &lt;andrea.geske@staluwm.mv-regierung.de&gt;; 'landgesellschaft@lgm.de' &lt;landgesellschaft@lgm.de&gt;; 'poststelle@lakt-mv.de' &lt;poststelle@lakt-mv.de&gt;; 'radeluebbe@lfoa-mv.de' &lt;radeluebbe@lfoa-mv.de&gt;; 'poststelle@lung.mv-regierung.de'</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Betroffenen Gewässer 2. Ordnung sind korrekt erfasst.</p> <p>Abstand von 7 m ab Böschungsoberkante bzw. Rohrachse beidseitig des Gewässers ist einzuhalten.</p> <p>Zugänglichkeit der Gewässer für Unterhaltungsmaßnahmen ist jederzeit zu gewährleisten</p> <p>Für eventuell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen gibt es Möglichkeiten an dem nahegelegenen Gewässer 2. Ordnung ZV 14 „Sude“.</p> <p>Grundsätzliche Zustimmung bei Einhaltung der Forderungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Abstand von 7 m ab Böschungsoberkante / Rohrachse wird eingehalten. Dies ist auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Zugänglichkeit ist gewährleistet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
30	<p><b>Polizeiinspektion Ludwigslust SB Polizeiliche Verkehrsaufgabe vom 20.01.2023</b></p> <p style="text-align: center;">30</p> <p><b>Knaack, Bernd</b></p> <hr/> <p>Von: armin.pey@polmv.de im Auftrag von sbe-verkehr-pl.ludwigslust@polmv.de            Gesendet: Freitag, 20. Januar 2023 08:04            An: Knaack, Bernd            Betreff: [URL wurde verändert] AW: Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und 4 (1) sowie 2 (2) BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw</p> <p><b>Externe E-Mail! Öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern!</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Knaack,</p> <p>nach Bewertung der übergebenen Unterlagen und den hier vorliegenden Informationen habe ich keine Bedenken zur Durchführung der beantragten Maßnahmen.            Die Polizei unterhält im geplanten Baufeld keine Anlagen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen            A.Pey</p> <p>Polizeiinspektion Ludwigslust            SB Polizeiliche Verkehrsaufgaben            Grabower Allee 2c            19288 Ludwigslust            Tel.: 03874 411 317            E-Mail: <a href="mailto:armin.pey@polmv.de">armin.pey@polmv.de</a></p> <p>Allgemeine Datenschutzinformation            Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Polizeipräsidium Rostock/Polizeiinspektion Ludwigslust/Sachbereich Verkehr ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).            Weitere Informationen erhalten Sie hier:  <input type="checkbox"/> <a href="https://www.sis-schwerin.de/externer-link/?href=https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/">https://www.sis-schwerin.de/externer-link/?href=https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/</a></p> <p>Von: Knaack, Bernd &lt;knaack@amt-stralendorf.de&gt;            Gesendet: Dienstag, 17. Januar 2023 07:45            An: 'poststelle@afriwm.mv-regierung.de' &lt;poststelle@afriwm.mv-regierung.de&gt;; 'Jana Eberle@afriwm.mv-regierung.de' &lt;jana.eberle@afriwm.mv-regierung.de&gt;; 'poststelle@staluwm.mv-regierung.de' &lt;poststelle@staluwm.mv-regierung.de&gt;; 'andrea.geske@staluwm.mv-regierung.de' &lt;andrea.geske@staluwm.mv-regierung.de&gt;; 'landgesellschaft@lgrmv.de' &lt;landgesellschaft@lgrmv.de&gt;; 'poststelle@lakd-mv.de' &lt;poststelle@lakd-mv.de&gt;; 'radeluebbe@lfa-mv.de' &lt;radeluebbe@lfa-mv.de&gt;; 'poststelle@lung.mv-regierung.de' &lt;poststelle@lung.mv-regierung.de&gt;; 'info@ba.mv-regierung.de' &lt;info@ba.mv-regierung.de&gt;; 'o.biletz@ba.mv-regierung.de' &lt;o.biletz@ba.mv-regierung.de&gt;; 'sba-sn@sbv.mv-regierung.de' &lt;sba-sn@sbv.mv-regierung.de&gt;; 'info@vl-p.de' &lt;info@vl-p.de&gt;; 'NVS Info NVS' &lt;info@nahverkehr.schwerin.de&gt;; 'geodatenservice@laiv-mv.de' &lt;geodatenservice@laiv-mv.de&gt;; 'info@schwerin.lhk.de' &lt;info@schwerin.lhk.de&gt;; 'info@hwk-schwerin.de' &lt;info@hwk-schwerin.de&gt;; 'BAIUDBwToeB@bundeswehr.org' &lt;BAIUDBwToeB@bundeswehr.org&gt;; 'info@bundesimmobilien.de' &lt;info@bundesimmobilien.de&gt;; 'poststelle@fm.mv-regierung.de' &lt;poststelle@fm.mv-regierung.de&gt;; 'poststelle@finanzamt-hagenow.de' &lt;poststelle@finanzamt-hagenow.de&gt;; 'kirchenkreisverwaltung@elkm.de' &lt;kirchenkreisverwaltung@elkm.de&gt;; 'info@erzbistum-hamburg.de'</p>	<p>keine Bedenken</p> <p>Die Polizei unterhält im geplanten Baufeld keine Anlagen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
31	<p><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M – V vom 09.02.2023</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p> <p><small>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</small></p> <p>Amst Stralendorf Amstverwaltung Dorfstr. 30 19073 Stralendorf</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p><small>bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-AB3-TÖB-351-2023</small></p> <p><small>Schwerin, 9. Februar 2023</small></p> </div> </div> <p><b>4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw</b> Ihre Anfrage vom 17.01.2023; Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe <b>örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt</b>.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührendpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%;"> <p><small>Postanschrift: LPBK M-V Postfach 19048 Schwerin</small></p> </div> <div style="width: 30%;"> <p><small>Hausanschrift: LPBK M-V Graf-Yorck-Straße 6 18081 Schwerin</small></p> </div> <div style="width: 30%;"> <p><small>Telefon: +49 385 2070-0 Telefax: +49 385 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Internet: www.brand-katastrophenschutz-mv.de Internet: www.polizei.mvnet.de</small></p> </div> </div>		

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p>Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p> <p style="text-align: center;">-2-</p>		

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
32	<p><b>BUND für Umwelt und Naturschutz Landesverband Meckl. – Vorp. Vom 02.03.2023</b></p>  <p><b>BUND M-V e.V., Wisnarsche Straße 152, 19053 Schwerin</b></p> <p>FD Bauen und Gebäudemanagement Amt Stralendorf Der Amtsvorsteher Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>per E-Mail: knaack@amt-stralendorf.de</p> <p><u>Ihr Zeichen:</u> <u>Ihre Nachricht vom:</u> <u>Unser Zeichen:</u> <u>Datum:</u> 17.01.2023 033-23/0/CN 02.03.23</p> <p>Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V</p> <p><b>Hier: 4. Änderung des F-Plans der Gemeinde Warsaw, Solarpark Kothendorf</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b>Wir erheben Einwände und lehnen die Planung ab.</b></p> <p>Wir sprechen uns für Anlagen mit einer maximalen Flächenausdehnung von 100 ha aus. Sowohl einzelne Anlagen als auch mehrere Anlagen nebeneinander dürfen eine maximale Flächenausdehnung von 100 ha nicht überschreiten. Zwischen solchen Flächen sollen reichliche Grünzäsuren unbebaute Gebiete in der Landschaft erhalten. Dazu möchten wir auf die „Position des BUND M-V zu Solaranlagen“ hinweisen, die eine naturschutzfachliche Aufarbeitung des Themas beinhaltet. (einsehbar unter: <a href="https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Energie/Position_Solaranlagen_BUND_MV_0122.pdf">https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Energie/Position_Solaranlagen_BUND_MV_0122.pdf</a>)</p> <p>Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten</p> <p><small>BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370 Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145</small></p>	<p>Erhebung von Einwänden und Ablehnung der Planung. Aussprache für Anlagen mit maximaler Ausdehnung von 100 ha.</p> <p>Hinweis auf „Position des BUND M-V zu Solaranlagen“.</p>	<p>Es wird auf einer Fläche von insgesamt ca. 110 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet. Diese befindet sich in einem hohen Abstand zu besonders schutzwürdigen Landschaftsbestandteilen, wie FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten, u. ä. Des Weiteren trägt die Gemeinde mit der Errichtung einer solchen Anlage zum Klimaschutzziel bei. Gemäß § 1 EEG 2023 liegt die Errichtung und die Nutzung dieser Anlage im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Insgesamt ist eine Verbesserung des Naturhaushalts an dieser Stelle zu erwarten, da durch die Maßnahmen, wie der Anlage der Grünflächen mit blütenreichem Regioaatgut und dem naturverträglichen Mahdregime, ein positiver Einfluss ausgeübt wird. Daher wird an dem Vorhaben festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p><small>BUND - Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.</small></p> <p style="text-align: right;"><small>S. 2/2</small></p> <p>wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und die Zusendung weiterer Unterlagen, sobald die Planung weiter voranschreitet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>C. Nagel</i></p> <p>i.A. Carolin Nagel Referentin für Naturschutz</p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> <p><small>BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband nach § 83 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ: 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370 Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ: 140 520 00) Konto-Nr. 38 006 0145</small></p>		

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
33	<p><b>Landesanglerverband M-V e.V. vom 03.03.2023</b></p>  <p>Landesanglerverband M-V e.V., OT Gönrow, Siedlung 18a - 19077 Leezen</p> <p>Amt Stralendorf FD Bauen und Gebäudemanagement Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: 17.01.2023 Unsere Zeichen: Ne/Vo Datum: 03.03.2023</p> <p><b>Stellungnahme 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 03.03.2023 zum parallel durchgeführten B-Plan-Verfahren Nr. 7 "Solarpark Kothendorf" der Gemeinde Warsaw.</p> <p>Grundsätzlich halten wir den vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw bei Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für vertretbar. In diesem Zusammenhang verweisen wir ebenfalls auf unsere Stellungnahme vom 03.03.2023.</p> <p>Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.</p> <p><b>Neubert</b></p> <p>Mit freundlichen Grüßen Dr. Kilian Neubert</p> <p><small>Landesanglerverband M-V e.V., Telefon: (03950)56030 E-Mail: info@lav-mv.de Web: www.lav-mv.de Rechtsform: VR-Nr. 119 Amtsgericht Schwere St.-Nr.: 090/14101178</small></p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 03.03.2023 zum parallel durchgeführten B-Plan-Verfahren Nr. 7 "Solarpark Kothendorf" der Gemeinde Warsaw.</p> <p>Stellungnahme vom 03.03.2023 zum B-Plan Nr. 7 im Parallelverfahren:</p> <p><i>Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.</i></p> <p><i>Diese naturschutzfachliche Bewertung sollte den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechen.</i></p> <p><i>Für das Verfahrensgebiet erscheinen in diesem Zusammenhang vor allem die Amphibien sowie die Avifauna relevant.</i></p> <p><i>Wir begrüßen die geplante Aussparung bzw. Integration der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopstrukturen in den B-Plan und beurteilen eine im Zuge des Genehmigungsverfahrens benötigte Ausnahme gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V durch die UNB als vertretbar.</i></p> <p><i>Anregen der Prüfung einer Freihaltung entsprechender Wanderkorridore im geplanten Solarpark zur Aufrechterhaltung der Migrationsmöglichkeiten der im Maßnahmengebiet vorkommenden Tierarten.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffskompensierung wird im Umweltbericht beschrieben sein.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensierung wird auf Grundlage der HzE MV 2018 erstellt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird im Umweltbericht geprüft.</i></p>

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
38	<p><b>50 Hertz Transmission GmbH vom 27.02.2023</b></p>  <p><small>50hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10587 Berlin</small></p> <p>Ami Stralendorf Fachdienst III Bau Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p><b>4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Knaack, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Planzeichnung,</li> <li>Begründung.</li> </ul> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplangebietes befindet sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>380-/110-kV-Gemeinschaftsleitung Krümmel - Güstrow 419/420 von Mast-Nr. 204 – 209</b></li> </ul> <p>sowie ein möglicher Korridor unserer geplanten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Gleichstromverbindung SuedOst.Link+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPlG).</b></li> </ul> <p>Der Leitungsverlauf unserer Bestandsleitung ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bitten noch darum die Leitungsbetreiber (50Hertz/WEMAG) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> <p><u>Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:</u></p> <p>Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen.</p> <p>Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 30 m beidseitig der Trassenachse. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leistungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p><small>www.50hertz.com</small></p>	<p><b>Allgemein zur Hochspannungsfreileitung</b></p> <p>Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen.</p> <p>Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 30 m beidseitig der Trassenachse. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leistungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p><b>Geplanten Gleichstromverbindung SuedOst-Link+</b></p> <p>Planung der Gleichstromverbindung SuedOst-Link+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPlG) zwischen dem Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt.</p> <p>Bitte um Aufnahme folgenden Sachverhaltes in Begründung: Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g.</p>	<p>Der Freileitungsbereich wird plangraphisch auf der Ebene des Bebauungsplans dargestellt. In der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf den Bereich entlang der Trassenachse verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der beschriebene Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p>

	 <p>leitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p>Zu unserer geplanten Gleichstromverbindung SuedOstLink+:</p> <p>50Hertz plant als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. Sa gemäß BEP/IG) zwischen dem Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwaan in Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt. Die Verbindung ist eine Erweiterung und Verlängerung des SuedOstLinks, in dessen bereits feststehenden Korridor der SuedOstLink+ im Landkreis Börde mündet.</p> <p>Für die Realisierung des vorangig als Erdkabel geplanten Vorhabens zwischen dem Suchraum bei Klein Rogahn und dem Landkreis Börde ist ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) erforderlich. Dieses startet mit der Bundesfachplanung mit dem Ziel, einen durchgängigen, 1.000 Meter breiten Trassenkorridor zu identifizieren. Steht der Korridor fest, soll dann in einem zweiten Schritt, dem Planfeststellungsverfahren, der genaue Leitungsverlauf ermittelt werden.</p> <p>Im Dezember vergangenen Jahres reichten wir für den SuedOstLink+ gemäß § 6 NABEG den Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur ein, in diesem u.a. die raumordnerischen Vorgaben der Länder ermittelt und bewertet wurden. Der Antrag nach § 6 NABEG enthält mehrere potentielle Trassenkorridorverläufe. Das förmliche Verfahren wird nun zeitnah eröffnet.</p> <p>Wie bereits im Rahmen unserer Informationsveranstaltungen vor Ort kommuniziert, wird durch Ihre beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans ein möglicher Konverterstandort tangiert.</p> <p>Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridorzentwurfes inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie zudem auf unserer Projektwebsite: <a href="http://www.50hertz.com/suedostlinkplus">www.50hertz.com/suedostlinkplus</a>.</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde für das Leitungsprojekt an o. g. Planverfahren. Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn, Emailadresse: <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a>.</p> <p><u>Speziell zum Flächennutzungsplan:</u></p> <p><b>Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow (E-Mail: <a href="mailto:leitungsauskunft-rznord@50hertz.com">leitungsauskunft-rznord@50hertz.com</a>) einzureichen.</b></p> <p>Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Hochspannungsfreileitung geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow (E-Mail: <a href="mailto:leitungsauskunft-rznord@50hertz.com">leitungsauskunft-rznord@50hertz.com</a>) einzureichen.</p> <p>Unter Beachtung der Stellungnahme und Auflagen mit der Registriernummer 2022-004757-02-TG vom 27.02.2023 zum zugehörigen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Kothendorf" der Gemeinde Warsaw haben wir gegen die mit der 4. Flächennutzungsplanänderung geplante Neuausweisung der Flächen keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<div style="text-align: right;">  </div> <p>                     Unter der zwingenden Beachtung unserer Stellungnahme und Auflagen mit der Registriernummer 2022-004757-02-TG vom 27.02.2023 zum zugehörigen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Kothendorf" der Gemeinde Warsow haben wir gegen die mit der 4. Flächennutzungsplanänderung geplante Neuausweisung der Flächen keine Einwände.                 </p> <p>                     Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.                 </p> <p>                     Freundliche Grüße                      50Hertz Transmission GmbH                 </p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">                           J. Kretschmer                     </div> <div style="text-align: center;">                           J. Froob                     </div> </div>		

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p><b>Bundesnetzagentur vom 27.03.2023</b></p>  <p>Bundesnetzagentur</p> <p>Bundesnetzagentur   Postfach 69 01   61336 Bonn</p> <p><b>Ausschließlich per E-Mail</b></p> <p>Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom 06.03.2023 Mein Zeichen: meine Nachricht vom 27.03.2023 814 - 6.04.02.02/23-C-0/33#1 14-5484 oder 14-0</p> <p><b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Kothendorf“ der Gemeinde Warsaw und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsaw; hier: Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage vom 06.03.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Wie Sie ausweislich des mir vorliegenden Anschreibens bereits wissen, kommt in den deckungsgleichen räumlichen Geltungsbereichen des aufzustellenden Bebauungsplans</p> <p><small>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Postfach 69 01 53113 Bonn ☎ 0228 14-0</small></p> <p><small>Tel./fax Bonn: 0228 14-3072 E-Mail: poststelle@bnetz.de Internet: http://www.bundesnetzagentur.de</small></p> <p><small><b>Bitte neue Bankverbindung beachten!</b> Bundeskasse Weiden DK Bundesstraße 41-43 am Roggenberg 92318 MARIENFELD 71336 BIC: BFSW33HAN IBAN: DE28 2509 0300 0010 0010 0010</small></p> <p><small><b>Zusammenfassung:</b> Der 19. März 2023 ist ein wichtiger Tag für die Energieversorgung Deutschlands. In der dringlichsten Form der öffentlichen Beratung auf www.bnetz.de sind die Änderungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw bekannt gegeben worden.</small></p>	<p><b>BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink+)</b></p> <p>Die Bundesnetzagentur führte am 27.02.2023 eine öffentliche Antragskonferenz in Salzwedel durch. Die Gemeinde Warsaw wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft ein in Frage kommender Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors unter anderem in den räumlichen Geltungsbereichen der der hier gegenständlichen Bauleitpläne.</p> <p><b>BBPIG-Vorhabens Nr. 85 (Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel)</b></p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die nach dem bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2021 – 2035 im Rahmen des Vorhabens Nr. 85 durch Umbeseilung zu ertüchtigen beabsichtigte bestehende 380 kV-Leitung unter anderem in den räumlichen Geltungsbereichen der der hier gegenständlichen Bauleitpläne.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Darstellung im Bebauungsplan erfolgt bei Konkretisierung des Trassenverlaufes im Zuge der Planung des SuedOstLink+.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Nr. 7 „Solarpark Kothendorf“ der Gemeinde Warsaw und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsaw eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 5a (Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar), auch SüdOstLink genannt, in Betracht. Des Weiteren kommt in den Geltungsbereichen der vorbezeichneten Bauleitpläne eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 85 (Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel) in Betracht.</p> <p><u>BBPlG-Vorhaben Nr. 5a (Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SüdOstLink))</u></p> <p>Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 5a, aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Für den vorliegend relevanten nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde des Vorhabens Nr. 5a liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der 50-Hertz Transmission GmbH vom 16.12.2022 vor, der ein Netz möglicher Trassenkorridore enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 27.02.2023 eine öffentliche Antragskonferenz in Salzwedel durch. Die Gemeinde Warsaw wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft ein in Frage kommender Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors, im Folgenden Trassenkorridorvariante genannt, unter anderem in den räumlichen Geltungsbereichen der hier gegenständlichen Bauleitpläne.</p> <p><u>BBPlG-Vorhabens Nr. 85 (Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel)</u></p> <p>Mit dem am 23.07.2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWRKAnpG) wurden neue Netzausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wurden entsprechend § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf festgestellt. Zudem wurden die länderübergreifenden und/oder grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, weshalb nun für weitere Vorhaben eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die jeweiligen Genehmigungsverfahren begründet wurde. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem das Vorhaben Nr. 85 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Nach dem BBPlG ist für das Vorhaben Nr. 85 aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung im Sinne von § 2 Absatz 7 BBPlG für die in der Anlage zum BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die nach dem bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2021 – 2035 im Rahmen des Vorhabens Nr. 85 durch Umbeseilung zu ertüchtigen beab-</p>	<p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Die Geltungsbereiche der vorbezeichneten Bauleitpläne befinden sich teilweise innerhalb der Trassenkorridorvariante im Trassenkorridorsegment 102W des Vorhabens Nr. 5a bzw. überlagern die vorbezeichnete, im Rahmen des Vorhabens Nr. 85 zu ertüchtigen beabsichtige 380 kV-Bestandsleitung.</p> <p>Bei der Realisierung sowohl des Vorhabens in Ihrer Zuständigkeit als auch der vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur sind somit wenigstens räumliche Konflikte zu erwarten.</p> <p>Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten.</p> <p>Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG haben grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der mögliche Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 und die beabsichtigte Umbeseilung wird in den Hinweisen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---	---

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung
	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>sichtige bestehende 380 KV-Leitung unter anderem in den räumlichen Geltungsbereichen der der hier gegenständlichen Bauleitpläne.</p> <p><u>Beurteilung</u></p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Darstellungen bzw. Festlegungen in den vorbezeichneten Bauleitplänen mit den geplanten Netzausbauvorhaben Nrn. 5a und 85 hinweisen. Die Geltungsbereiche der vorbezeichneten Bauleitpläne befinden sich teilweise innerhalb der Trassenkorridorvariante im Trassenkorridorsegment 102W des Vorhabens Nr. 5a bzw. überlagern die vorbezeichnete im Rahmen des Vorhabens Nr. 85 zu errichtenden beabsichtigte 380 KV-Bestandsleitung. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, die gegenständlichen Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen. Bei der Realisierung sowohl des Vorhabens in Ihrer Zuständigkeit als auch der vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur sind somit wenigstens räumliche Konflikte zu erwarten. Ausweislich Ihres mir vorliegenden Anschreibens sind Ihnen die Planungen zu dem Vorhaben Nr. 5a bekannt. Ich gehe davon aus, dass diese – wie auch die Planungen zu dem Vorhaben Nr. 85 – bei Ihren Planungen Berücksichtigung finden und so Konflikte zwischen den beiden Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben.</p> <p>Ausweislich des mir vorliegenden Anschreibens haben Sie bereits, die für die BBPlG-Vorhaben Nrn. 5a und 85 zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (<a href="mailto:leitungsauskunft@50hertz.com">leitungsauskunft@50hertz.com</a>) in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem nördlichen Bestandteil des Vorhabens Nr. 5a abrufbar sind (<a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben5a">www.netzausbau.de/vorhaben5a</a>) bzw. die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 85 abrufbar sein werden (<a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben85">www.netzausbau.de/vorhaben85</a>).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a> – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Marius Henrich</p>		

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung						
39	<p><b>Amt Stralendorf für die Gemeinde Stralendorf vom 17.01.2023</b></p>  <p><b>4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw</b></p> <p>hier: frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsaw hat auf ihrer Sitzung am 12.12.2022 den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und bestimmt, dass die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 durchzuführen ist.</p> <p>Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gebietes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schlarpark Kothendorf“ der Gemeinde Warsaw ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.</p> <p>Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsaw hat eine Größe von ca. 130 ha und befindet sich nördlich des Ortsteils Kothendorf und südlich der L042, östlich und westlich der Walsmühler Straße.</p> <table border="0" data-bbox="302 1173 784 1252"> <tr> <td><b>Dienstgebäude:</b> Amt Stralendorf Dorfstraße 32 19073 Stralendorf</td> <td><b>Sprechzeiten:</b> Dienstag 14.00 - 19.00 Uhr Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr</td> <td><b>Bankverbindungen:</b> Raiffeisenbank Pläze BLZ 230 641 07 Kto.-Nr. 208 300 VR-Bank Schwein BLZ 149 914 04 Kto.-Nr. 810 100 Sparkasse Ludwigslust BLZ 149 520 00 Kto.-Nr. 188 000 851</td> </tr> <tr> <td><b>Bürgerbüro:</b> Montag 09.00 - 14.00 Uhr Dienstag 09.00 - 19.00 Uhr</td> <td><b>Bankverbindungen:</b> Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr Freitag 09.00 - 12.00 Uhr</td> <td></td> </tr> </table>	<b>Dienstgebäude:</b> Amt Stralendorf Dorfstraße 32 19073 Stralendorf	<b>Sprechzeiten:</b> Dienstag 14.00 - 19.00 Uhr Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	<b>Bankverbindungen:</b> Raiffeisenbank Pläze BLZ 230 641 07 Kto.-Nr. 208 300 VR-Bank Schwein BLZ 149 914 04 Kto.-Nr. 810 100 Sparkasse Ludwigslust BLZ 149 520 00 Kto.-Nr. 188 000 851	<b>Bürgerbüro:</b> Montag 09.00 - 14.00 Uhr Dienstag 09.00 - 19.00 Uhr	<b>Bankverbindungen:</b> Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr Freitag 09.00 - 12.00 Uhr		Keine Einwände	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
<b>Dienstgebäude:</b> Amt Stralendorf Dorfstraße 32 19073 Stralendorf	<b>Sprechzeiten:</b> Dienstag 14.00 - 19.00 Uhr Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	<b>Bankverbindungen:</b> Raiffeisenbank Pläze BLZ 230 641 07 Kto.-Nr. 208 300 VR-Bank Schwein BLZ 149 914 04 Kto.-Nr. 810 100 Sparkasse Ludwigslust BLZ 149 520 00 Kto.-Nr. 188 000 851							
<b>Bürgerbüro:</b> Montag 09.00 - 14.00 Uhr Dienstag 09.00 - 19.00 Uhr	<b>Bankverbindungen:</b> Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr Freitag 09.00 - 12.00 Uhr								

Lf. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anmerkungen	Abwägungsvorschläge, Berücksichtigung in der weiteren Planung						
39a	<p><b>Amt Stralendorf für die Gemeinde Pampow vom 17.01.2023</b></p>  <p><b>4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warsaw</b></p> <p>hier: frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsaw hat auf ihrer Sitzung am 12.12.2022 den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und bestimmt, dass die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 durchzuführen ist.</p> <p>Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gebietes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Kothendorf“ der Gemeinde Warsaw ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.</p> <p>Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsaw hat eine Größe von ca. 130 ha und befindet sich nördlich des Ortsteils Kothendorf und südlich der L042, östlich und westlich der Walsmühler Straße.</p> <table border="0" data-bbox="309 1141 784 1228"> <tr> <td><b>Dienstgebäude:</b> Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</td> <td><b>Sprechzeiten:</b> Dienstag 14.00 - 19.00 Uhr Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr</td> <td><b>Bankverbindungen:</b> Raiffeisenbank Pomm. BLZ 230 641 07 Kto.-Nr. 209 330 VR-Bank Schwere BLZ 140 914 64 Kto.-Nr. 619 100 Sparkasse Ludwigslust BLZ 140 520 00 Kto.-Nr. 166 0000 951</td> </tr> <tr> <td><b>Bürgerbüro:</b> Montag 09.00 - 14.00 Uhr Dienstag 09.00 - 19.00 Uhr</td> <td><b>Donnerstag</b> 09.00 - 18.00 Uhr <b>Freitag</b> 09.00 - 12.00 Uhr</td> <td></td> </tr> </table>	<b>Dienstgebäude:</b> Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf	<b>Sprechzeiten:</b> Dienstag 14.00 - 19.00 Uhr Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	<b>Bankverbindungen:</b> Raiffeisenbank Pomm. BLZ 230 641 07 Kto.-Nr. 209 330 VR-Bank Schwere BLZ 140 914 64 Kto.-Nr. 619 100 Sparkasse Ludwigslust BLZ 140 520 00 Kto.-Nr. 166 0000 951	<b>Bürgerbüro:</b> Montag 09.00 - 14.00 Uhr Dienstag 09.00 - 19.00 Uhr	<b>Donnerstag</b> 09.00 - 18.00 Uhr <b>Freitag</b> 09.00 - 12.00 Uhr		Keine Einwände	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
<b>Dienstgebäude:</b> Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf	<b>Sprechzeiten:</b> Dienstag 14.00 - 19.00 Uhr Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	<b>Bankverbindungen:</b> Raiffeisenbank Pomm. BLZ 230 641 07 Kto.-Nr. 209 330 VR-Bank Schwere BLZ 140 914 64 Kto.-Nr. 619 100 Sparkasse Ludwigslust BLZ 140 520 00 Kto.-Nr. 166 0000 951							
<b>Bürgerbüro:</b> Montag 09.00 - 14.00 Uhr Dienstag 09.00 - 19.00 Uhr	<b>Donnerstag</b> 09.00 - 18.00 Uhr <b>Freitag</b> 09.00 - 12.00 Uhr								

Stand 25.04.2024